

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Seddiner See

Ausgabe 11/2012  
30. Oktober 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Wasserzählerablesung 2012 des WAZ „Nieplitz“ ..... Seite 2
- Geschäftsordnung der Gemeinde Seddiner See ..... Seite 2
- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans  
„Generationenpark am See“ im Ortsteil Seddin mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 5
- Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Entwurfs  
der 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Verkleinerung und Teilung des Geltungsbereiches „Kiefernweg“  
in der Gemeinde Seddiner See, Ortsteil Neuseddin ..... Seite 8
- Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“  
in der Gemeinde Seddiner See, Ortsteil Neuseddin gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 8
- Beschlüsse der 28. Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2012 ..... Seite 10

### **Informationen aus der Gemeindeverwaltung**

- Herzliche Glückwünsche im November ..... Seite 11

#### **Impressum – Amtsblatt**

Herausgeber:

Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister

Anschrift: Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Tel. 03 32 05/5 36 10

Das Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinde Seddiner See mit den Ortsteilen Neuseddin, Seddin und Kähnsdorf.

Bezugsmöglichkeiten:

Die Zustellung erfolgt kostenlos in den Ortsteilen Kähnsdorf, Neuseddin und Seddin an Haushalte, die über einen von der öffentlichen Straße aus erreichbaren Briefkasten verfügen. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Zustellung besteht nicht. Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, können Exemplare in der Gemeindeverwaltung erhalten.

Der Einzelbezug ist auf Anfrage möglich (Kosten: 2,05 EUR je Amtsblatt mit Seekurier, inkl. Porto).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich mit dem Seekurier. Auflage: 2400 Exemplare.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Informationen zur Wasserzählerablesung 2012

Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung 2012 für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung durch den WAZ „Nieplitz“ benötigen wir wieder die aktuellen Wasserzählerstände.

Ab dem 01. November 2012 erfolgt die Versendung der Ablesekarten. Nach Eintragung der aktuellen Zählerstände senden Sie diese bitte innerhalb von 2 Wochen im beiliegenden Briefkuvert an uns zurück. Das Porto zahlt der Zweckverband beim Empfang Ihrer Rückantwort.

Bei Fragen zu den Ablesekarten oder der Ablesung können Sie sich zu den Sprechzeiten am Dienstag, 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr oder am Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr unter der Tel.-Nr.: 033204 490-18 oder 490-0 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes wenden.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“  
Clara-Zetkin-Str. 16  
14547 Beelitz

## Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde Seddiner See vom 25.09.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschloss gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 1) in ihrer Sitzung am 25.09.2012 folgende Geschäftsordnung:

### Erster Abschnitt Gemeindevertretung

#### § 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag der Verwaltung zugehen. Die Verwaltung übersendet die Einladung den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zu (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Tagesordnung und die Vorlagen der Sitzung der Gemeindevertretung werden den Ortsvorstehern entsprechend § 21 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung übersandt.
- (5) Eine Ladung kann außer für die Sitzung zur Gemeindevertretung und den Hauptausschuss auch per E-Mail erfolgen, wenn das zu ladende Mitglied zuvor unter Angabe seiner E-Mail-Adresse zuge-

stimmt hat. In diesem Fall gilt die Ladung mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.

#### § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des vierzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
  - b) einer Fraktion oder
  - c) von dem Bürgermeister dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

#### § 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

#### § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### § 6

#### Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### § 7

#### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - c) ggf. Informationen über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Gemeindevertretung
  - d) Feststellung der Tagesordnung entsprechend § 32 Abs. 2 BbgKVerf,
  - e) ggf. Bericht des Bürgermeisters,
  - f) ggf. Einwohnerfragestunde,
  - g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
  - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - i) Nachfragen zur Tagesordnung
  - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - l) Schließung der Sitzung.

### § 8

#### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungs-

sitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9

#### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.  
Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Die Redezeit je Wortmeldung kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss zur Geschäftsordnung begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Bediensteten der Gemeindeverwaltung kann das Wort erteilt werden, wenn der Bürgermeister zustimmt oder dies wünscht.

### § 10

#### Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) In Ausübung des Rechts nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anordnen.

### § 11

#### Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12

#### Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus fünf Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 13

#### Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nach Beginn der Sitzung erscheinen, gehen oder zwischenzeitlich den Sitzungsraum verlassen, werden in der Niederschrift vermerkt,
  - d) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im „Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See“.

### § 14

#### Unerledigte Beschlüsse

- (1) In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor jedem Jahresende hat der Bürgermeister in einer Vorlage die bis dahin unerle-

digten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

- (2) In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor Ende der Legislaturperiode hat der Bürgermeister in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Diese Vorlagen sind der neu gewählten Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 15

#### Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung beim Leiter der Sitzung zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen durch den vom Bürgermeister bestimmten Protokollführer der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

### § 16

#### Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Zweiter Abschnitt

#### Ausschüsse der Gemeindevertretung

### § 17

#### Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf und § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils vier Gemeindevertreter.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss bis zu vier sachkundige Einwohner.
- (4) Ein Vertreter des Seniorenbeirats hat im Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport (Sozialausschuss) ein passives Teilnahme- und Rederecht.

### § 18

#### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende verantwortlich.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 17 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

### Dritter Abschnitt Hauptausschuss

#### § 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens alle drei Monate, an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

### Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

#### § 20

##### Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### § 21

##### Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor

dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen und bis zum zehnten Tag vor der Sitzung der Gemeindeverwaltung zuzuleiten; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des vierzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens zwei Mitgliedern des Ortsbeirates oder
  - b) von dem Bürgermeister
 dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich gegenüber dem Ortsvorsteher erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Orts teils berühren.

### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 30.06.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

*Seddiner See, 25.09.2012*

*Kathrin Menz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

## Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans „Generationenpark am See“ im Ortsteil Seddin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 25. September 2012 mit Beschluss-Nr. 32/Sep/2012 den Bebauungsplan „Generationenpark am See“ für die Flurstücke in der Gemarkung Seddin, Flur 2, Flurstücke 496, 495 (anteilig) und 58 (anteilig), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, als auch gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin in der 1. Etage ab sofort während der Dienststunden einsehen und wird über den Inhalt auf Verlangen informiert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



## Öffentliche Bekanntmachungen

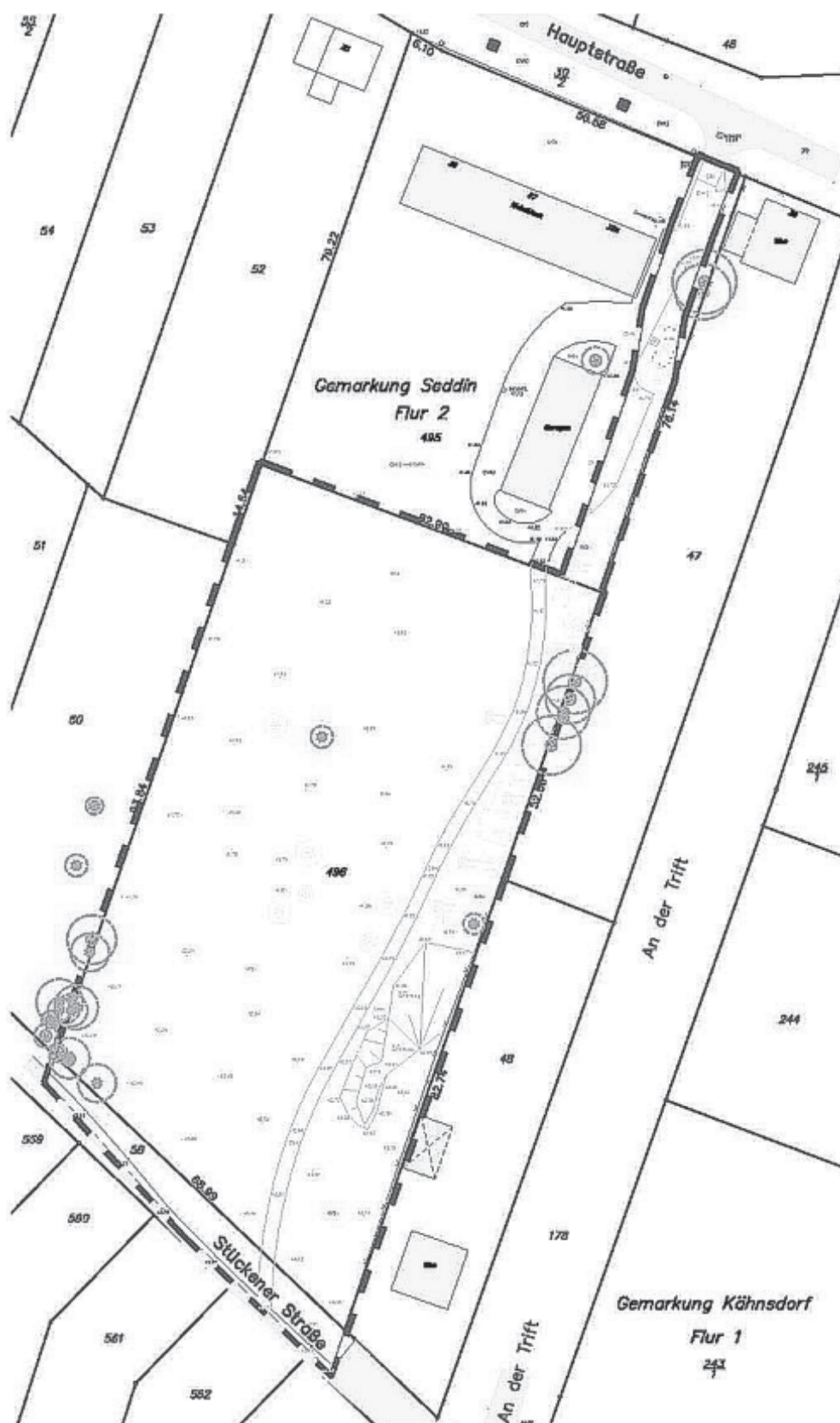
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seddiner See, 27.09.2012

Axel Zinke  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Generationenpark am See“ für die Flurstücke 496, 495 (anteilig) und 58 (anteilig) im Ortsteil Seddin des von der Gemeindevertretung am 25. September 2012 mit Beschluss-Nr. 32/Sep/2012 beschlossenen Bebauungsplans „Generationenpark am See“ für die Flurstücke 496, 495 (anteilig) und 58 (anteilig) im Ortsteil Seddin als Satzung wird im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 11/2012 vom 30.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 27.09.2012

Axel Zinke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 mit Beschluss-Nr. 33/Sep/2012 den Entwurf der 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See und die dazugehörige Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt und beschlossen. Im gleichen Beschluss wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplans, die Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan, der Umweltbericht zum geänderten Flächennutzungsplan, der Bericht zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, die Änderungsblätter sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen vom

#### 08. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin im Zimmer 13 in der 1. Etage während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo, Mi, Do 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu Belangen des Umweltschutzes haben sich nachfolgende Stellen geäußert:

- Landesbetrieb Forst
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Untere Wasserbehörde)
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Untere Bodenschutzbehörde)
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Fachdienst Naturschutz)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Immissionsschutz)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Wasserwirtschaft und Hydrologie)
- Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 27.09.2012

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Verkleinerung und Teilung des Geltungsbereiches „Kiefernweg“ in der Gemeinde Seddiner See, Ortsteil Neuseddin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 beschlossen (Beschluss-Nr. 35/Sep/2012), den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kiefernweg“ im Ortsteil Neuseddin zu verkleinern und zu teilen. Es entstehen die Bebauungspläne „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ (umfasst die Gewerbebereichsfestsetzungen) und „Kiefernweg Teil II – Wohngebiet“ (umfasst die Festsetzungen für die Wohnbauflächen). Die Bebauungspläne „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ und „Kiefernweg Teil II – Wohngebiet“ werden jeweils als eigenständige Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) weiter geführt. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ hat eine Größe von 2,87 ha und das Plangebiet des Bebauungsplans „Kiefernweg Teil II – Wohngebiet“ eine Größe von 2,89 ha.

#### Begründung

Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan „Kiefernweg“ sollte die Entwicklung von Wohnbauflächen und deren Erschließung planungsrechtlich gesichert werden. Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) sollten zudem Stellplätze sowie Festsetzungen geändert werden, die die Funktionalität der gewerblichen Nutzungen verbessern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kiefernweg“ mit dem Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. 53/Sep/2011 wurde im Laufe des Verfahrens verkleinert, da das Planungserfordernis für die ehemalige Hotelfläche zurückgestellt wur-

de. Im April 2012 wurden die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Kiefernweg“ mit dem verkleinerten Geltungsbereich beteiligt. Eine von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte artenschutzrechtliche Vorprüfung in den Wintermonaten hat den Verdacht auf das Vorkommen von Zauneidechsen, im Bereich des festzusetzenden Allgemeinen Wohngebietes, bestätigt.

Die Festsetzungen der Wohnbauflächen im westlichen Teil (rote Fläche) des Geltungsbereiches sind bis zur Klärung der Artenschutzbelange nicht umsetzbar, weshalb das Verfahren nicht weitergeführt werden kann. Dies betrifft jedoch nicht die beabsichtigten Festsetzungen in den Gewerbegebieten. Mit dem Teilungsbeschluss Beschluss-Nr. 35/Sep/2012 wird sichergestellt, dass die Planung in den Gewerbegebieten ohne weiteren Zeitverzug fortgeführt werden kann. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer entsprochen und die Gewerbebereichsentwicklungen gefördert. Die Teilung des Geltungsbereiches „Kiefernweg“ erfolgte daher genau an der Grenze zwischen der Gewerbebenutzung und der zukünftigen Wohnnutzung. Beide Verfahren laufen zeitlich entkoppelt. Da beide Bebauungspläne in einem räumlich-inhaltlichen Zusammenhang stehen, bleiben die Immissionsschutzmaßnahmen für das heranrückende Wohnen in beiden Geltungsbereichen erhalten (Schallkontingentierung und Schallschutzwand).

### Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Seddiner See, Ortsteil Neuseddin gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 mit Beschluss-Nr. 36/Sep/2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ mit der dazugehörigen Begründung und dem artenschutzrechtlichen Bericht beschlossen.

Der Bebauungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan, das Schallschutzgutachten sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

#### 08. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin im Zimmer 13 in der 1. Etage während folgenden Zeiten öffentlich aus:

Mo, Mi, Do 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu Belangen des Umweltschutzes haben sich die nachfolgenden Stellen geäußert:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Immissionsschutz)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Wasserwirtschaft und Hydrologie)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hochwasserschutz)

Die Öffentlichkeit kann sich während der Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 27.09.2012

Axel Zinke  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachungen



Übersichtskarte ursprünglicher Geltungsbereich „Kiefernweg“ und neue Geltungsbereiche „Kiefernweg Teil I – Gewerbegebiet“ sowie „Kiefernweg Teil II – Wohngebiet“

**Öffentliche Bekanntmachungen****In der 28. Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2012  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss:**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Bestandteilen und Anlagen**

**Beschluss-Nr.: 17/Jun/2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2012.

**Beschluss:**

**über die Abwägung der während der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie über die Einleitung der anschließenden Behördenbeteiligung zur 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Seddiner See und Beschluss über die Ergänzung der Änderungsflächen**

**Beschluss-Nr.: 20/Jun/2012**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich die sich ergebene neue Änderungsfläche Nr. 25 in das Verfahren zu integrieren.

Die Gemeindevertretung beschließt weiter die Einleitung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschluss:**

**Fortführung des Eltern-Kind-Zentrums in der Gemeinde Seddiner See**

**Beschluss-Nr.: 21/Jun/2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Fortführung des Eltern-Kind-Zentrums in der Gemeinde Seddiner See mit dem Träger SHBB (Soziale Hilfen in Berlin/ Brandenburg mbh) bzw. dessen neuen Rechtsträger KJSH (Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen e. V.) im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung für die Förderung eines regionalen Projekts zur Förderung der Erziehung in der Familie zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Gemeinde Seddiner See und der SHBB.

**Beschluss:**

**Umstrukturierung der Jugendarbeit**

**Beschluss-Nr.: 22/Jun/2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Umstrukturierung der Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen. Diese Maßnahmen sollen ab dem 01.01.2013 realisiert werden.

**Beschluss:**

**effektivere Nutzung der Möglichkeiten der frühzeitigen Bürgerinformation**

**Beschluss-Nr.: 23/Jun/2012**

Antrag der Fraktion der UWGS, die Möglichkeiten für die frühzeitige Bürgerinformation effektiver zu nutzen und daher im Leitbild unter Punkt 8 – Bildung und Soziales – den Punkt: effektivere Nutzung von Informationsmedien – aufzunehmen.

**Beschluss:**

**Leitbild für die Gemeinde Seddiner See**

**Beschluss-Nr.: 24/Jun/2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt das in der Anlage befindliche Leitbild für die Gemeinde Seddiner See als Grundlage für die strategische Planung zur Gemeindeentwicklung. Das Leitbild wird nach der Beschlussfassung auf der Internetseite der Gemeinde Seddiner See veröffentlicht.

**Abgelehnte Beschlüsse bzw. Anträge:****Beschluss:**

**Abstimmung über den Antrag von Herrn Uwe Fanselow und Herrn Jan Schönauer auf ersatzlose Streichung der in der Vorlage 13/2012 aufgeführten Änderungsfläche 25**

**Beschluss-Nr.: 18/Jun/2012**

Herr Uwe Fanselow und Herr Jan Schönauer beantragen die ersatzlose Streichung der in der Vorlage 13/2012 aufgeführten Änderungsfläche 25, da diese Fläche nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung und frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit war.

**Informationen aus der Gemeindeverwaltung****Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück**

**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See  
gratuliert im November herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute**

zum 92. Geburtstag	Erna Trzeczak	im Ortsteil Seddin
zum 91. Geburtstag	Fritz Schmidt	im Ortsteil Seddin
zum 88. Geburtstag	Ilona Schönecker	im Ortsteil Seddin
zum 85. Geburtstag	Werner Kalle	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 84. Geburtstag	Heinz Wehofsky	im Ortsteil Seddin
zum 84. Geburtstag	Kurt Zienicke	im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag	Michael Ryl	im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag	Herbert Spevak	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Geburtstag	Carmen Palm	im Ortsteil Seddin
zum 81. Geburtstag	Anita Bölke	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Hildegard Stoge	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Elsa Volkmann	im Ortsteil Neuseddin

zum 75. Geburtstag	Gisela Jeball	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 75. Geburtstag	Rosemarie Boldt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Martin Herrmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Johanna Rühl	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Ellen Winkler	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Luzie Hamann	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Hannelore Knospe	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Horst Mark	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

**Ende des Amtsblattes**

# Gemeindeverwaltung Seddiner See

**Anschrift:** Gemeindeverwaltung Seddiner See  
Neuseddin, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

**Telefon:** 033205/5360

**Telefax:** 033205/53627

**E-Mail:** [info@seddiner-see.de](mailto:info@seddiner-see.de)

**Internet:** [www.seddiner-see.de](http://www.seddiner-see.de)

## Sprechzeiten in der Verwaltung

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

## Telefonnummern der Verwaltung

Bereich	App.	Zimmer	E-Mail
<b>Bürgermeister</b>	5360	01	<a href="mailto:Zinke@seddiner-see.de">Zinke@seddiner-see.de</a>
<b>Sekretariat</b>			
Sekretärin	53617	01	<a href="mailto:Birgit-Gimbatschki@seddiner-see.de">Birgit-Gimbatschki@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Hauptamt	53649	01	<a href="mailto:Roswitha-Marschner@seddiner-see.de">Roswitha-Marschner@seddiner-see.de</a>
<b>Hauptamt</b>			
Hauptamtsleiterin	53624	03	<a href="mailto:Christiana-Altus@seddiner-see.de">Christiana-Altus@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Bildung/Erziehung	53625	14	<a href="mailto:Marina-Bengsch@seddiner-see.de">Marina-Bengsch@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Personal/Versicherung	53618	07	<a href="mailto:Kristina-Gueth@seddiner-see.de">Kristina-Gueth@seddiner-see.de</a>
<b>Kämmerei</b>			
Kämmerin	53615	05	<a href="mailto:Marina-Zinke@seddiner-see.de">Marina-Zinke@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Steuern	53616	06	<a href="mailto:Petra-Fuhrmann@seddiner-see.de">Petra-Fuhrmann@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Steuern	53623	06	<a href="mailto:Liane-Naujoks@seddiner-see.de">Liane-Naujoks@seddiner-see.de</a>
Kassenverwalter	53614	04	<a href="mailto:Monika-Burkhardt@seddiner-see.de">Monika-Burkhardt@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Kämmerei	53613	08	<a href="mailto:Ulrike-Urban@seddiner-see.de">Ulrike-Urban@seddiner-see.de</a>
<b>Bau- und Ordnungsamt</b>			
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	53621	09	<a href="mailto:Bernd-Fuhrmann@seddiner-see.de">Bernd-Fuhrmann@seddiner-see.de</a>
Sachgebietsleiter Bau	53622	12	<a href="mailto:Detlef-Kloos@seddiner-see.de">Detlef-Kloos@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Bau	53611	13	<a href="mailto:Ulrike-Urban@seddiner-see.de">Ulrike-Urban@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Liegenschaften/Friedhofsangelegenheiten	53628	08	<a href="mailto:Birgit-Hirsch@seddiner-see.de">Birgit-Hirsch@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Gewerbeangelegenheiten/Brandschutz	53620	10	<a href="mailto:Ilona-Danneberg@seddiner-see.de">Ilona-Danneberg@seddiner-see.de</a>
Sachbearbeiterin Allgem. Ordnungsrecht, Ruhender Verkehr, Wohnungsvergabe	53619	09	<a href="mailto:Iris-Preuss@seddiner-see.de">Iris-Preuss@seddiner-see.de</a>

## Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes Beelitz

**Anschrift: Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, Tel.: 033204/391-84 oder -85**

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	geschlossen